



Heiligenseer Kanu-Club e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Farbe

(1) Der Verein führt den Namen Heiligenseer Kanu-Club e. V. und hat seinen Sitz in Berlin-Heiligensee. Er ist am 15.8.1950 in das Vereinsregister unter der Nr. 66 VR 674/Nz eingetragen. Gründungstag ist der 20. Juni 1930. Der Heiligenseer Kanu-Club e.V. ist Mitglied des Landeskanuverbandes Berlin e. V. im Deutschen Kanu-Verband, und wird im Folgenden kurz HKC genannt.

(2) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Die Absicht ist die planmäßige Förderung des Kanusports in allen Disziplinen, wozu er alle dem Vereinszweck geeigneten Maßnahmen durchführen kann. Eine besondere Betonung im Vereinszweck liegt in der Förderung der Jugend.

(2) Er organisiert hierzu kanusportliche Veranstaltungen jeder Art, die Teilnahme an Maßnahmen anderer Art und anderer Sportorganisationen, wie z. B. Übungs- bzw. Wettkampfschwimmen, Laufaktivitäten, und einen geregelten Übungsbetrieb des Kanusports.

§ 2a Kinderschutz

(1) Der Heiligenseer Kanu-Club e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

(2) Gewalttätige Übergriffe körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art durch Vereinsmitglieder insbesondere an Vereinsmitgliedern oder deren Duldung durch Vereinsmitglieder sind ein Verstoß gegen die satzungsgemäßen Verhaltenspflichten als Vereinsmitglied (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung) und führen grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

Der Verein wird erforderlichenfalls in Abstimmung mit der geschädigten Person Strafanzeige stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des HKC kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

1. ordentliches Mitglied (§ 5(2))
2. förderndes Mitglied (§ 5(3))
3. Ehrenmitglied (§ 5(4))
4. Jugendliches Mitglied (§ 5(5))



Heiligenseer Kanu-Club e. V.

(2) Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person, die volljährig ist und die Vereinssatzung verbindlich anerkennt. Sie hat aktives und passives Wahlrecht. Die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied erfolgt nach Ablauf einer Probezeit von drei Monaten durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Anwesenheit des Anwärters ist erwünscht.

(3) Förderndes Mitglied ist jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und auf Antrag jede natürliche Person. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, jedoch passiv wahlberechtigt für Ausschüsse.

Fördermitglieder nehmen – mit Ausnahme der Beitragspflicht – nicht an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder teil.

Sie haben folgende Rechte, sofern der Förderbeitrag entrichtet ist: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht, Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften ernennen und zurücknehmen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von den satzungsmäßigen Pflichten gem. § 6(2), (3) und von der Beitragszahlungspflicht befreit.

(5) Jugendliche Mitglieder sind alle übrigen natürlichen Personen, die nicht volljährig im Sinne des BGB sind. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ausnahmen sind in dieser Satzung geregelt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter und durch Beschluss des engeren Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein (1) und Vereinszweck zu unterstützen. Der Verein darf weder materiell noch in seinem Ansehen durch unkameradschaftliches, unsportliches oder anderes Fehlverhalten seiner Mitglieder geschädigt werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied ist zur Erschaffung und zum Erhalt der gemeinsamen Einrichtung und des sonstigen Vereinseigentums verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister. Der Austritt muss schriftlich bei einer Person des geschäftsführenden Vorstandes eingehen. Das Mitglied ist an eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Quartalsende gebunden. Der Beitrag ist bis zum Schluss der Kündigungsfrist zu entrichten. Der Verbandsbeitrag muss bis zum Ende des Geschäftsjahres abgeführt werden.

- Ein Mitglied kann aus dem HKC ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der erweiterte Vorstand. Zur diesbezüglichen Sitzung ist der Schlichtungsausschuss einzuladen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied urkundlich zuzustellen.

(3) Mögliche Gründe für einen Ausschluss sind z. B.

⇒ erhebliche Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen

⇒ Beitragsrückstände, sofern der angemahnte Saldo mehr als die Hälfte eines Jahresbeitrages beträgt und die Zahlung nach Fristablauf der 2. Mahnung nicht erfolgt ist.

(4) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlichtungsausschuss kann durch das betroffene Mitglied zur Vermittlung aufgefordert werden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das betroffene Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb o. a. Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Beschluss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem jeweils gültigen Verbandsbeitrag LKV e.V. und dem Vereinsbeitrag. Der Beitrag ist vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals im Voraus fällig.

(2) Die Höhe des Vereinsbeitrages und die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.



Heiligenseer Kanu-Club e. V.

(3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Beitragsermäßigungen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, zusätzlich zu den Arbeitsstunden an ein bis zwei Wochenenden, abhängig von der Mitgliederzahl, Bootshausdienst zu leisten.

Die Arbeitsstunden sollen wie folgt geleistet werden:

- an den vom Verein festgelegten offiziellen Arbeitsdiensten,
- in Absprache mit den Bootshauswarten und/oder dem geschäftsführenden Vorstand an festgelegten Aufräum-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen des Vereinseigentums und der vom Verein genutzten Anlagen und Einrichtungen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- engerer Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Ausschüsse

§ 10 Jahreshauptversammlung

(1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Die Einberufung hat spätestens einen Monat vor der Tagung schriftlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe in der Vereinszeitung ist ausreichend.

(2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung satzungsgemäß auf dem Laufenden sind.

(3) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim engeren Vorstand schriftlich eingegangen sein.

(4) Die Jahreshauptversammlung befasst sich mit folgenden Themen:

- Jahresbericht der/des Vorsitzenden
- Berichte der Fachwarte
- Jahresbericht der Kasse
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- ggf. Wahl des Alterspräsidenten
- ggf. Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- Haushaltsplan
- ggf. Beiträge/Umlagen
- ggf. Anträge

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen wurde. Die Bekanntgabe in der Vereinszeitung ist ausreichend. Ein schriftliches Protokoll ist zu fertigen.



Heiligenseer Kanu-Club e. V.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mehr als 1/3 der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Sie ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu behandeln. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die mit Ihrer Beitragszahlung auf dem laufenden sind.

§ 13 Vorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- 1. Kassierer(in)
- 1. Schriftführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Für die Kassenführung einschließlich Verfügungsvollmachten für Bankkonten kann Einzelzeichnungsberechtigung erteilt werden.

(2) Engerer Vorstand

- geschäftsführender Vorstand
- 1. Rennsportwart(in)
- 1. Jugendwart(in)
- 1. Bootshauswart(in)
- 1. Wandersportwart(in)

Alle Mitglieder des engeren Vorstandes oder im Verhinderungsfall ihre Vertreter sind einfach stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(3) Erweiterter Vorstand

- engerer Vorstand
- Frauen- und Mädelswart(in)
- Bootswart(in)
- 2. Kassierer(in)
- 2. Rennsportwart(in)
- 2. Jugendwart(in)
- 2. Bootshauswart(in)
- ggf. 2. Schriftführer(in)
- ggf. 2. Wandersportwart(in)

(4) Die Aufgabeninhalte und Kompetenzen sind in der vom erweiterten Vorstand erstellten Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 17,1 Ziff.2) geregelt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest des laufenden Geschäftsjahres. Eine Personalunion innerhalb des engeren Vorstandes ist nicht zulässig.

(2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

(3) Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch jugendliche Vereinsmitglieder nach Vollendung des 7. Lebensjahres stimmberechtigt.

(4) Nachwahlen zu unbesetzten Positionen sind auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.



Heiligenseer Kanu-Club e. V.

§ 15 Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei durch die Jahreshauptversammlung gewählten Prüfer(inne)n, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, von denen jedes Jahr eine(r) für drei Jahre neu gewählt wird. Anschlusswahl ist nicht zulässig. Scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtsperiode ein(e) neue(r) Kassenprüfer(in) zu wählen. Mindestens zwei Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Sie sollen darauf achten, ob die Haushaltsmittel wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet wurden. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

2. Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt nach den in § 15 (1), Ziffer 1 genannten Regeln.

Der Schlichtungsausschuss kann von jedem ordentlichen Mitglied aus wichtigem Grund angerufen werden. Er hat in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem ersuchenden Mitglied und dem Vorstand zu schlichten.

(2) Weitere Ausschüsse

Der engere Vorstand kann unter Einbindung von Mitgliedern für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden (gem. § 33 BGB).

§ 17 Geschäftsordnungen

(1) Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden wie folgt beschlossen und geändert:

1. Die Geschäftsordnung für die Mitglieder durch die Mitgliederversammlung
2. Die Geschäftsordnung für den Vorstand durch den erweiterten Vorstand mit mindestens 3/4 aller Stimmen der Vorstandsmitglieder

§18 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Auflösung muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder nicht anwesend, muß eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Regelung aller Verpflichtungen dem Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

(2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über



Heiligenseer Kanu-Club e. V.

Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Als Mitglied des Landeskanuverbandes Berlin e. V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden. Übermittelt werden Namen der Mitglieder, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder insbesondere die ersten Fachwarte) die vollständige Adresse, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, am „schwarzen Brett“, in den Vereinsschaukästen sowie auf seiner Homepage. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Bei Bedarf können Adressen-/Telefonlisten der Kinder und Jugendmitglieder weitergegeben werden, sofern die Eltern ihre Zustimmung erteilt haben.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Inkrafttreten

Die bisher geltende Satzung verliert mit Annahme dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24.03.2023

Oliver Gieschke
1. Vorsitzender

Sabine Preuße
2. Vorsitzende

Regina Hagendorf
1. Kassiererin

Silvia Pohl
1. Schriftführerin